



Zugewanderte Menschen im Landkreis Oder-Spree

Fragen und Antworten



1. Wen meinen wir mit der Bezeichnung „zugewanderte Menschen“?

Wenn im Folgenden von zugewanderten Menschen gesprochen wird, werden damit Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bezeichnet, die aus anderen Ländern nach Deutschland kommen. Hierzu zählen die folgenden Gruppen:

- **Asylbewerberinnen und -bewerber:** Damit sind Personen gemeint, die einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt haben und derzeit die Entscheidung über den Antrag abwarten. Solange sie sich im Asylverfahren befinden, bekommen sie von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgestattung.
- **Geduldete Menschen:** Diese Bezeichnung meint Personen, die verpflichtet sind, Deutschland zu verlassen, dies aber aus tatsächlichen, rechtlichen, dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nicht tun können. In diesem Fall stellt die Ausländerbehörde eine Duldung aus (mehr dazu unter Frage 10).
- **Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltstiteln:** Hierunter werden Personen verstanden, die ein Visum, eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Leben in Deutschland besitzen.
- **EU-Bürgerinnen und Bürger:** Dieser Begriff meint Staatsangehörige aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

2. Wie viele zugewanderte Menschen leben im Landkreis Oder-Spree?

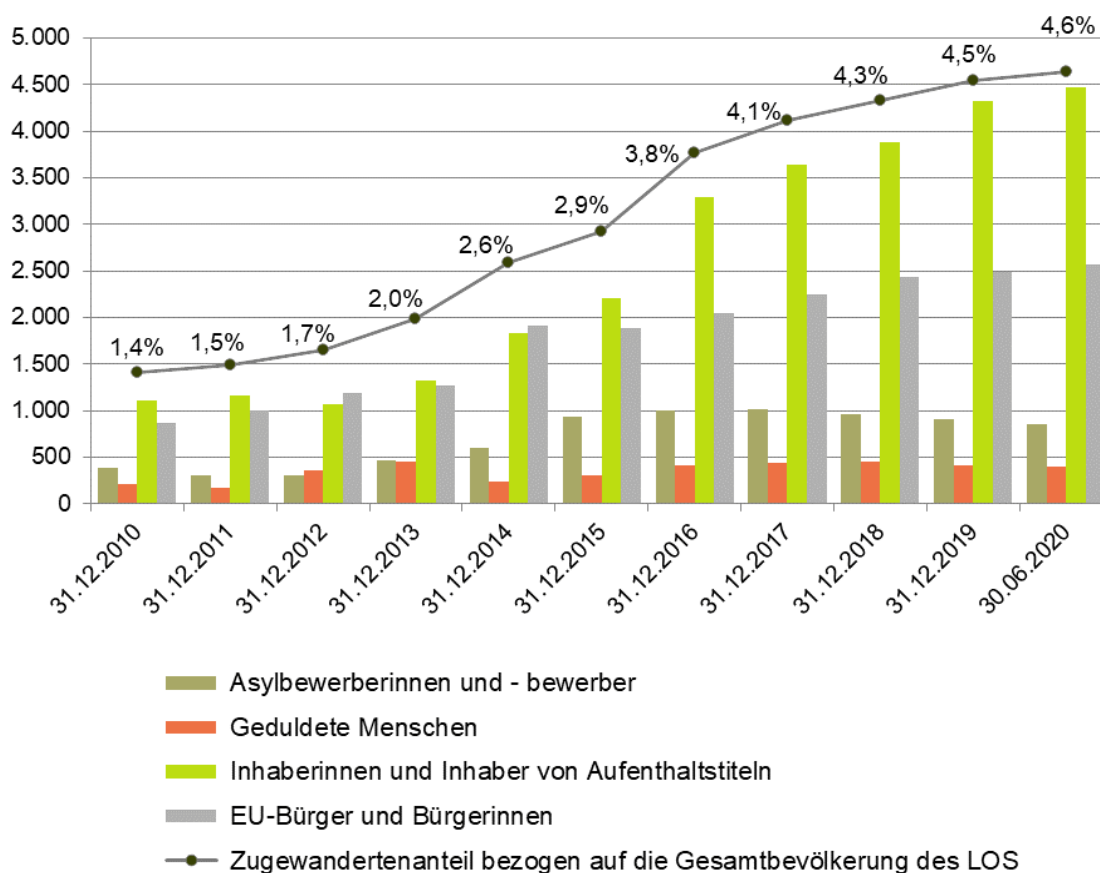


Abbildung 1: Anzahl der zugewanderten Menschen im Landkreis Oder-Spree im Zeitraum der Jahre von 2010 bis 2020 (Ausländerzentralregister; Geschäftsberichte der Kreisverwaltung Oder-Spree, 2011-2018; Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration, 2020)

Im Landkreis Oder-Spree leben 8.285 zugewanderte Menschen, was einem Anteil von ca. 4,6% aller Einwohner entspricht (Stand Juni 2020).

Anzahl der zugewanderten Menschen im LOS

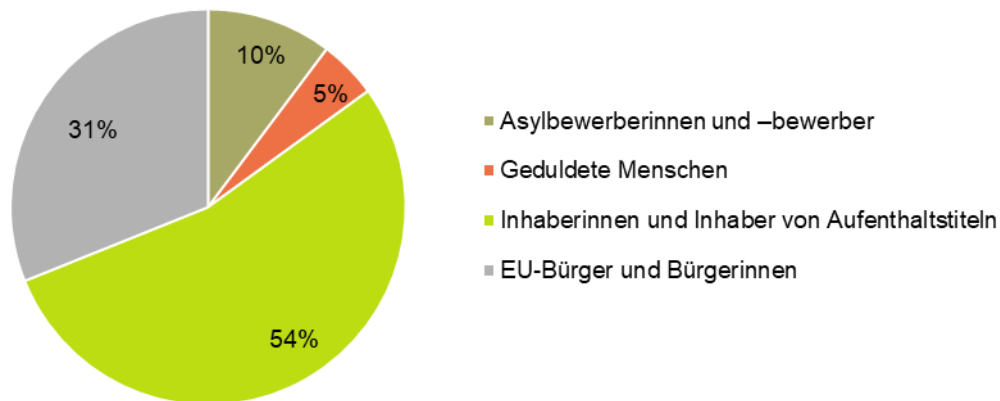


Abbildung 2: Anteile der zugewanderten Menschen im Landkreis Oder-Spree; Stand 30.06.2020 (Ausländerzentralregister; Kreisverwaltung Oder-Spree, Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration, 2020)

Einen Anteil von 10% aller zugewanderten Menschen im Landkreis Oder-Spree machen Asylbewerberinnen und -bewerber aus. Geduldete Menschen haben einen Anteil von 5%. Den größten Anteil mit 54% machen Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltstiteln aus. EU-Bürgerinnen und Bürger sind mit 31% die zweitgrößte Gruppe.

3. Aus welchen Ländern kommen die zugewanderten Menschen, die jetzt in unserem Landkreis leben?

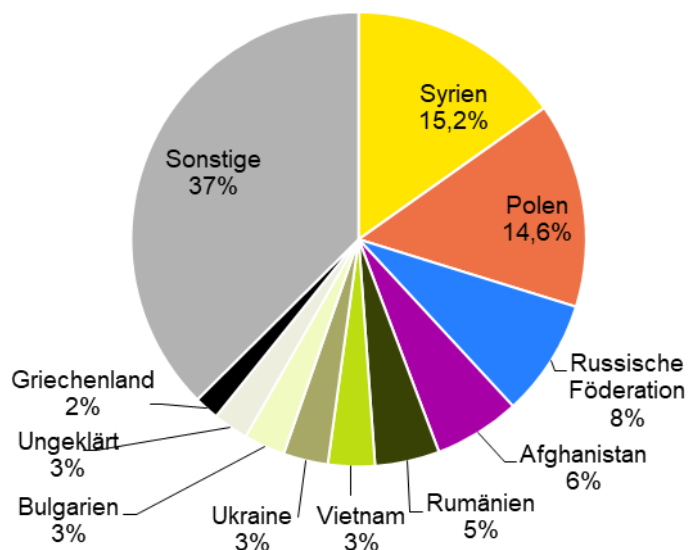


Abbildung 3: Top 10 der Herkunftsländer der im Landkreis Oder-Spree lebenden zugewanderten Menschen; Stand 31.01.2020 (Ausländerzentralregister; Kreisverwaltung Oder-Spree, Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration, 2020)

Wie in der obigen Abbildung dargestellt, finden Menschen aus den unterschiedlichsten Ländern der Welt ihren Weg in unseren Landkreis. Die meisten im Landkreis Oder-Spree lebenden zugewanderten Menschen stammen aus der Arabischen Republik Syrien (15,2%). An zweiter Stelle stehen Menschen mit polnischer Staatsangehörigkeit, welche einen Anteil von 14,6% ausmachen. Die drittgrößte Gruppe mit einem Anteil von 8% kommt aus der Russischen Föderation.

4. Warum nimmt der Landkreis Oder-Spree geflüchtete, spätausgesiedelte und weitere aus dem Ausland zugewanderte Personen auf?

Die Aufnahmeverpflichtung ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Grundgesetz sowie aus internationalen Vereinbarungen etwa zur Aufnahme syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge oder der Genfer Flüchtlingskonvention (mehr dazu unter Frage 8). Die Bestimmungen zur Aufnahme von geflüchteten, spätausgesiedelten sowie weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen in Brandenburg ergeben sich aus dem Landesaufnahmegesetz. Bei der Aufnahme der genannten Personengruppen geht es aber nicht nur um eine Unterbringung, sondern auch um deren Integration in unsere Gesellschaft. Dieser Prozess setzt einerseits den Willen der neuzugewanderten Personen voraus und zum anderen die Bereitschaft der Alteingesessenen, Menschen aus unterschiedlichen Ländern in die Gemeinschaft aufzunehmen und sie dabei zu unterstützen. Die hauptamtliche Unterstützung erfolgt in Form der Migrationssozialarbeit. Einen unabdingbaren Bestandteil bildet die Unterstützung durch das Ehrenamt. Falls Sie sich in der Integrationsarbeit ehrenamtlich engagieren möchten, stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Ort	Name / Organisation	Kontakt	Adresse
Beeskow / Storkow	Fr. Buhrke / Bumerang e.V.	☎ 03366 3384290 ☎ 01520 8988184 ✉ buhrke.bumerang@gmx.de	Adrianstr. 11, 15848 Beeskow
Eisenhüttenstadt	Hr. Britner / Caritas Brandenburg	☎ 0179 435 88 95 ✉ a.britner@caritas-brandenburg.de	Robert-Koch-Str. 37, 15890 Eisenhüttenstadt
Eisenhüttenstadt	Fr. Hankowiak / Agentur für Engagement	☎ 03364 4296028 ✉ info@afe-ehst.de	Alte Poststraße 2, 15890 Eisenhüttenstadt
Erkner	Fr. Preilowski / Gefas	☎ 0163 892 172 6 ✉ preilowski@gefas-ev.de	Fichtenauer Weg 53, 15537 Erkner
Fürstenwalde	Fr. Ehrmüller / Caritas Brandenburg	☎ 03361 770840 ✉ c.ehrmueller@caritas-brandenburg.de	Eisenbahnstr. 16, 15517 Fürstenwalde
Schöneiche bei Berlin	Fr. Grote / Gemeinde Schöneiche	☎ 030 643304-121 ✉ grote@schoeneiche.de	Rathaus Schöneiche, Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin

5. Warum verlassen Menschen ihre Heimat und warum kommen einige von ihnen zu uns nach Deutschland?

Die wenigsten Menschen verlassen ihre Heimat, ihre Familie und ihr soziales Umfeld ohne zwingenden Grund. Dennoch wurden nie zuvor so viele Flucht- und Migrationsbewegungen wie heute verzeichnet. Laut dem UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR sind 79,5 Millionen Menschen auf der Flucht – mehr als ein Prozent der Weltbevölkerung.¹ Die Gründe dafür sind vielfältig: Verfolgung, Folter, Krieg, drohende Todesstrafe und Gewalt gegen Frauen, aber auch Armut und Chancenlosigkeit sowie ökologische Krisen wie Dürrekatastrophen vertreiben Menschen aus ihrer Heimat. Die meisten von ihnen fliehen innerhalb ihres Landes, auch Binnenvertriebene genannt, und in die Nachbarländer. In der Türkei, Pakistan, Uganda und im Libanon werden derzeit die meisten Geflüchteten beherbergt. Im Libanon zählt aktuell mindestens jede sechste Person zu dieser Gruppe². Ein kleiner Teil der geflüchteten Menschen kommt nach Deutschland, wo unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf ein Asylverfahren besteht (mehr dazu unter den Fragen 7 & 8).

6. Haben sich die Zahlen der geflüchteten Menschen, die dem Landkreis Oder-Spree zugewiesen werden, seit 2015 verändert?

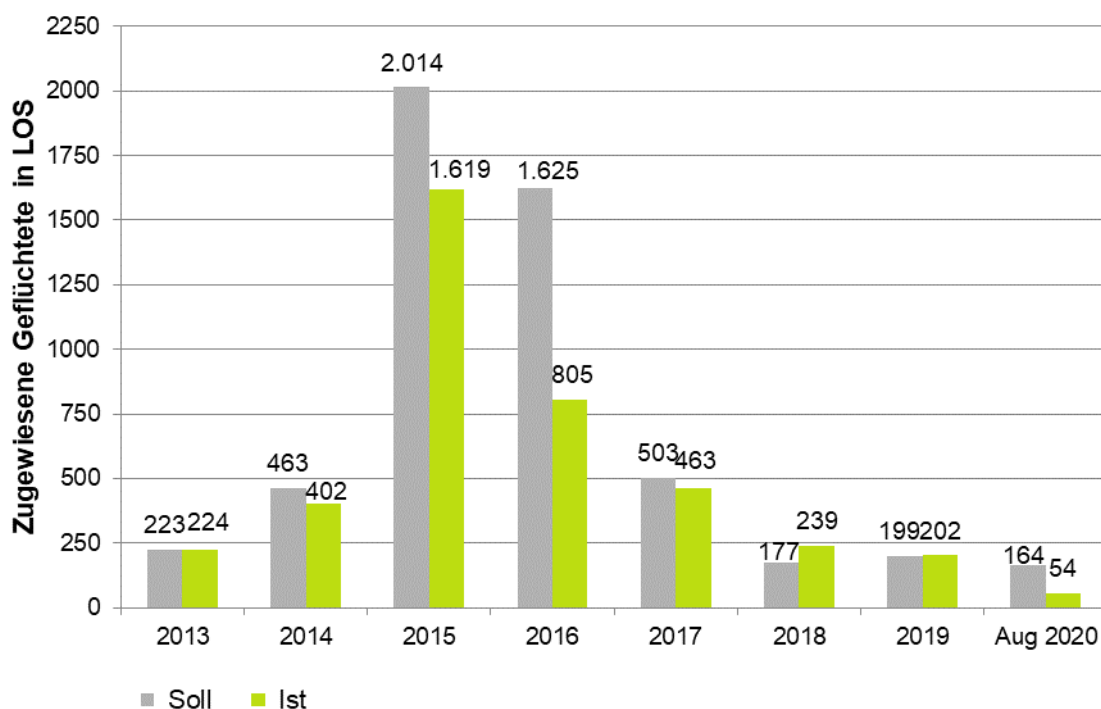


Abbildung 4: Anzahl aufgenommener Personen aufgrund der Zuweisung der ZABH im Zeitraum der Jahre von 2013 bis 2020 (Kreisverwaltung Oder-Spree, Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration, 2020 sowie Land Brandenburg, MSGIV (MASGF))

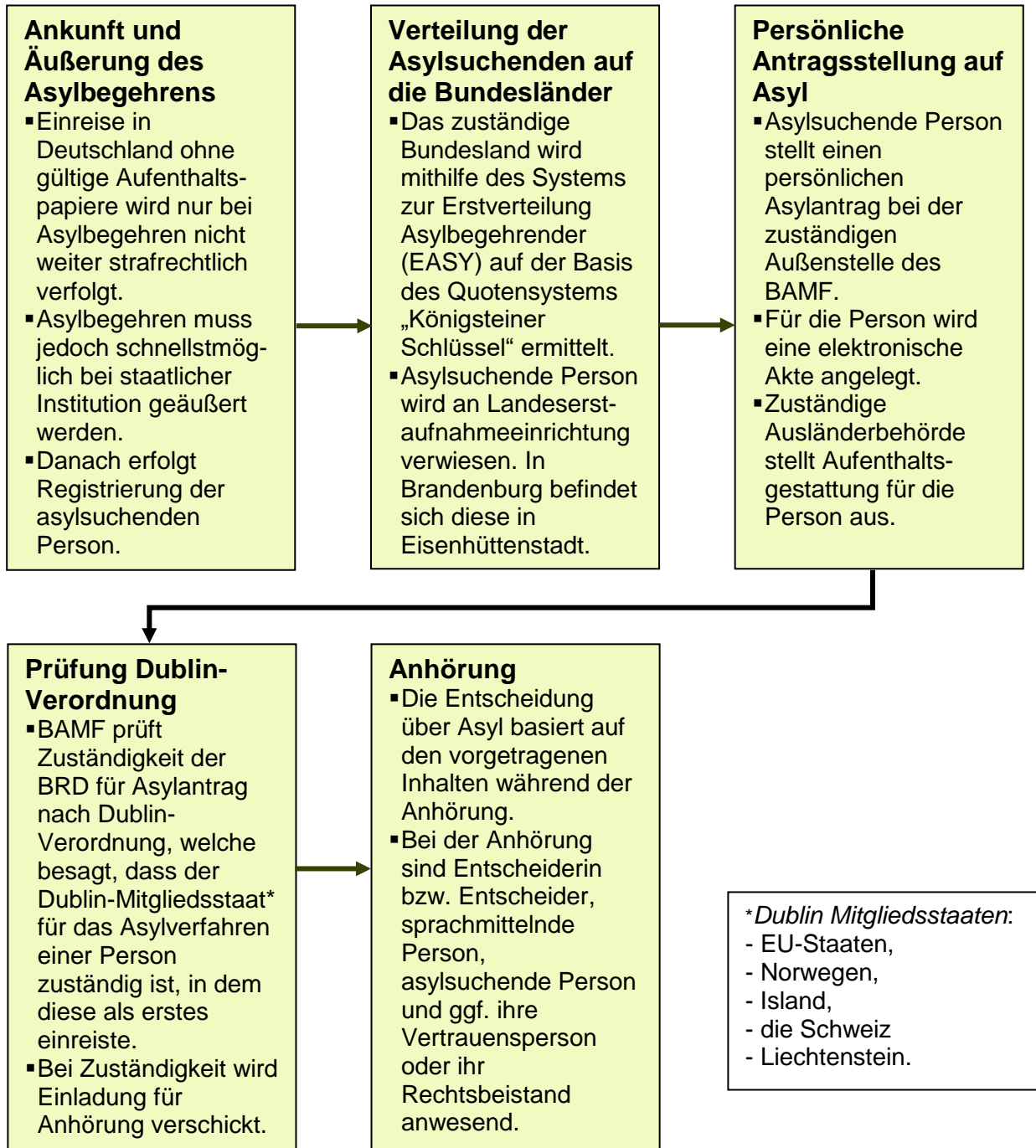
Obwohl die Migrations- und Fluchtbewegungen weltweit nicht zurückgegangen sind, wurden dem Landkreis Oder-Spree seit 2015 jedes Jahr weniger geflüchtete Menschen zugewiesen. Die Gründe dafür sind in der europäischen Asylpolitik zu finden. Die Schließung der sogenannten Balkanroute und das Abkommen mit

¹ UNHCR Deutschland (2019), verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/de/46921-dramatischer-anstieg-weltweit-rekordwert-bei-menschen-auf-der-flucht.html>

² Medico International (2019), verfügbar unter: <https://www.medico.de/auf-der-flucht-16522/>

Griechenland und der Türkei zur Rückführung von irregulär eingewanderten Menschen spielen darin eine maßgebliche Rolle.

7. Wie läuft ein Asylverfahren ab?



8. Auf welcher Grundlage werden Asylanträge bewilligt und was geschieht danach?

Nach der Bewilligung eines Asylantrags wird eine Schutzberechtigung ausgestellt. Diese bezieht sich auf eine der drei Schutzformen³:

³ BAMF, verfügbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/schutzformen-node.html>

- **Asylberechtigung** wird auf Grundlage des deutschen Grundgesetzes (Art. 16a) erteilt. Asylberechtigt sind demnach Menschen, die in ihrem Herkunftsland politisch durch den Staat verfolgt werden. Eine Verfolgung ist politisch, wenn Personen aufgrund bestimmter Merkmale, einschließlich der Nationalität, „Rasse“, politischen Überzeugung, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Herkunftslandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.
- **Flüchtlingsschutz** wird auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention erteilt und ist umfangreicher als die Asylberechtigung. Menschen gelten als Flüchtlinge, wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer „Rasse“, Nationalität, politischen Überzeugung, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Heimatlandes befinden. In diesem Fall kann die Verfolgung sowohl vom Staat als auch von nichtstaatlichen Organisationen, Gruppen oder Privatleuten ausgehen.
- **Subsidiärer Schutz** ist im EU-Recht verankert und greift, wenn weder die Asylberechtigung noch der Flüchtlingsschutz gewährt werden können und einer Person im Herkunftsland ernsthafter Schaden wie die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder Folter droht. Dieser Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren und Akteurinnen ausgehen.

Mit bewilligtem Asylantrag bekommen die Personen eine befristete Aufenthaltserlaubnis und Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist ihnen somit erlaubt und es stehen ihnen Sozialleistungen zu. Zudem haben sie die Möglichkeit, minderjährige Kinder und den Ehemann bzw. die Ehefrau nach Deutschland nachzuholen.

Wenn das BAMF keine der drei oben genannten Schutzformen bewilligt, einer Person bei Rückkehr in die Heimat jedoch ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention oder große Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wird ein **nationales Abschiebungsverbot** (§ 60 Abs. 3, 5, 6, 7 AufenthG) ausgesprochen. Diese Personen bekommen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis, dürfen in Deutschland arbeiten und haben Anspruch auf Sozialleistungen.

9. Was passiert, wenn ein Asylantrag abgelehnt wird?

Wird der Antrag endgültig abgelehnt, wird die betroffene Person in der Regel aufgefordert, Deutschland binnen einer festgelegten Frist zu verlassen. Falls dies nicht erfolgt, wird eine zwanghafte Rückführung (Abschiebung) eingeleitet. Diese Abschiebung wird allerdings nicht vollzogen, wenn Abschiebungshindernisse, auch Duldungsgründe genannt, vorliegen.

10. Was ist eine Duldung?

Bei einer Duldung handelt es sich um eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Personen mit einer Duldung sind somit ausreisepflichtig, können aber aktuell nicht abgeschoben werden. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe:

- rechtliche Gründe, z.B. offizieller Abschiebestopp für Kriegs- und Krisenländer
- persönliche Gründe, z.B. Reiseunfähigkeit aufgrund von schwerer Krankheit
- tatsächliche Gründe, z.B. ungeklärte Herkunft oder fehlende Passpapiere

Eine besondere Art der Duldung stellt die **Ausbildungsduldung** dar, die bei der Ausländerbehörde beantragt werden kann. Diese kommt zum einen für Personen in Betracht, die zum Zeitpunkt der Ausbildungsaufnahme aufgrund der oben genannten Gründe bereits im Besitz einer Duldung sind. Zum anderen können Personen, die während ihres Asylverfahrens eine Ausbildung begonnen haben und diese auch nach Ablehnung des Asylantrages weiterführen möchten, Anspruch auf eine Ausbildungsduldung haben. Beide Personengruppen müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen, wie die rechtzeitige Klärung ihrer Identität durch Passbeschaffung oder zumindest das Mitwirken zur Identitätsklärung, erfüllen.

Auch können ausreisepflichtige Personen eine **Beschäftigungsduldung** beantragen. Diese ist für 30 Monate gültig. Die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen für eine Erteilung sind allerdings sehr hoch (siehe §60d AufenthG). Mit der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung eröffnet der Gesetzgeber auch für gut integrierte geduldete Personen Möglichkeiten, einen verlässlichen Status in Deutschland zu erhalten.

11. Was hat es mit der freiwilligen Rückkehr auf sich?

Menschen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, können sich für eine freiwillige Rückkehr entscheiden. Sie ermöglicht es, selbstständig und ohne behördliche Begleitung (Abschiebung) zu einem selbst gewählten Termin ausreisen zu können. Dadurch kann die Ausreise besser geplant und vorbereitet werden. Es gibt zudem Förderprogramme, die die freiwillige Rückkehr, z. B. durch die Übernahme der Reisekosten, Starthilfen und Reintegrationsprogramme, unterstützen. Auch Asylbewerberinnen und -bewerber, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, können freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren. Die verschiedenen Möglichkeiten können im Rahmen einer Rückkehrberatung individuell besprochen werden. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an die kommunale Ausländerbehörde.

Sie können sich auch an die **Fachberatungsdienste** wenden. Hierbei handelt es sich um behördlich beauftragte Beratungsstellen gemeinnütziger Organisationen, in denen zugewanderte, im Landkreis Oder-Spree wohnhafte Personen zu aufenthaltsrechtlichen und Verfahrensfragen sowie komplexen Problemlagen beraten werden. Zusätzlich können sich Mitarbeitende der unterbringungsnahen Migrationsarbeit an die Fachberatungsdienste wenden.

Ort	Organisation	Kontakt	Adresse
Beeskow / Storkow	Bumerang e.V.	☎ 03366 338272	Breitscheidstr. 12, 15848 Beeskow
		✉ 01523 2186056 Migrationsfachdienst- bsk-storkow@web.de	
Eisenhüttenstadt	Bumerang e.V.	☎ 03364 7736510	Oderlandstraße 22/ Eingang Fährstraße, 15890
		☎ 01523 2186056	Eisenhüttenstadt
		✉ Migrationsfachdienst- ehst@web.de	Robert-Koch-Str. 37, 15890 Eisenhüttenstadt, Caritas-Dienststelle

Fürstenwalde	Caritas Brandenburg	☎ 03361 770835 ✉ Fluechtlingsberatung- fuerstenwalde@carita s-brandenburg.de	Caritas Beratungszentrum, Eisenbahnstr. 16, 15517 Fürstenwalde
Schöneiche bei Berlin	Caritas Brandenburg	☎ 01763211080 ✉ Fluechtlingsberatung- fuerstenwalde@carita s-brandenburg.de	Rathaus Schöneiche, Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin

Zudem finden Sie mehrsprachige Informationen zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration auf den Seiten www.returningfromgermany.de und des www.germany.iom.int.

12. Wie werden Asylbewerberinnen und -bewerber sowie geduldete Menschen sozial betreut?

Die Migrationssozialarbeit, d.h. die soziale Beratung und Betreuung von geflüchteten Menschen, findet sowohl innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen und Wohnungen in Form wohnformspezifischer Angebote (unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit) statt, als auch außerhalb der Einrichtungen in Form regional zugänglicher, zielgruppen- und fachspezifischer Angebote (Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst). Beide Ausrichtungen der Migrationssozialarbeit unterscheiden sich in ihren jeweiligen Aufgabenschwerpunkten.

Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe Unterstützung	Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst
<i>innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen und Wohnungen in Form wohnformspezifischer Angebote</i>	<i>außerhalb der Einrichtungen in Form regional zugänglicher, zielgruppen- und fachspezifischer Angebote</i>
Beratung zu Fragestellungen des alltäglichen Lebens innerhalb der Unterkunft und Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung und -gestaltung von Anfang an	Personenbezogene beratende und vermittelnde Tätigkeiten hinsichtlich aufenthaltsrechtlicher und Verfahrensfragen sowie komplexer Problemlagen (z.B. Verfahrensberatung, Rückführungsberatung, Psychosoziale Beratung, Härtefallberatungen etc.)
Individuelle Integrationsförderung und -begleitung	Fachliche und beratende Unterstützung der Migrationssozialarbeit
Personenbezogene bedarfsorientierte Vermittlung zu Regeldiensten und themen- oder zielgruppenspezifischen Angeboten	Koordinierungs- und Organisationsaufgaben im Bereich der sozialräumlichen Vernetzung und Kooperation
Beratung zu und Unterstützung bei Aufnahme- und Verwaltungsabläufen sowie leistungsrechtlichen Fragestellungen	Vermittlung von Sachinformationen für Öffentlichkeitsarbeit
Hilfestellungen im Bereich der Erziehung und Betreuung Minderjähriger und im Bereich des sozialen und kulturellen Miteinanders	n.a.

13. Wie erfolgt die Unterbringung auf kommunaler Ebene?

Nach dem Aufenthalt⁴ in einer Erstaufnahmeeinrichtung werden Asylbewerberinnen und -bewerber landesintern von der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburgs auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

Im Landkreis Oder-Spree erfolgt die Unterbringung idealerweise in einem zweistufigen Verfahren zunächst in Gemeinschaftsunterkünften und anschließend in sogenannten Übergangswohnungen. Derzeit gibt es sieben Gemeinschaftsunterkünfte mit 818 Plätzen im gesamten Landkreis und 215 Übergangswohnungen, die sich vorrangig in den Städten Fürstenwalde, Storkow, Beeskow und Eisenhüttenstadt befinden.

14. Welchen Leistungsanspruch haben Asylbewerberinnen und -bewerber sowie geduldete Personen und wie werden sie versorgt?

Die staatlichen Grundleistungen an Asylbewerberinnen und -bewerber sowie geduldete Personen sind bundesweit einheitlich, da sie sich aus dem Asylbewerberleistungsgesetz ergeben.

Demnach erhalten sie das, was sie für das tägliche Leben brauchen. Dazu zählen Unterkunft, Heizung, Essen, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt. Bei akuten Krankheitsfällen, Schwangerschaft und Geburt werden die notwendigen medizinischen Leistungen erbracht und finanziert. Außerdem erhalten sie einen frei verfügbaren Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse im Alltag.

Asylbewerberinnen und -bewerber sowie geduldete Menschen haben Anspruch auf das Existenzminimum, das das Asylbewerberleistungsgesetz sowie das SGB II (Hartz IV) und das SGB XII abdecken. Insoweit sind sie hilfebedürftigen deutschen Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt.

15. Dürfen zugewanderte Menschen arbeiten?

Ob zugewanderte Personen in Deutschland arbeiten dürfen, hängt maßgeblich von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status ab. Verfügt jemand beispielsweise über eine Schutz-berechtigung, so darf er oder sie ohne Einschränkungen arbeiten gehen. Personen im Asylverfahren und geduldete Menschen benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung die Erlaubnis der Ausländerbehörde. Keine Arbeitserlaubnis darf beispielsweise für Personen erteilt werden, die eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§60a Abs. 2 i.V.m. §60b AufenthG) besitzen.

16. Besteht für zugewanderte Kinder Schulpflicht in Brandenburg?

Mit Ankunft in den Kommunen setzt für zugewanderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter die Schulpflicht gemäß Brandenburgischem Schulgesetz ein.

An den kommunalen Schulen erhalten die Kinder und Jugendlichen zusätzliche Sprachförderung, z.B. in Vorbereitungsgruppen und Förderkursen.

Zudem ist es für zugewanderte Kinder wichtig, dass sie in der Kita betreut werden. Neben dem positiven Einfluss auf die frühkindliche Entwicklung werden das Erlernen der deutschen Sprache sowie der spätere schulische Erfolg gefördert. Somit bieten Kita und Schule beste Integrationsmöglichkeiten für zugewanderte Kinder und Jugendliche.

⁴ Die Dauer des Aufenthalts ist im Asylgesetz (§ 47) geregelt. Demnach kann eine asylsuchende Person bis zu 18 Monate in einer Erstaufnahme untergebracht werden. Bei Familien mit minderjährigen Kindern soll die Maximaldauer sechs Monate betragen. Die Bundesländer können auch andere Regelungen erlassen (§§ 48-50 Asylgesetz).

17. Wie werden erwachsene Zugewanderte vom Staat dabei unterstützt, die deutsche Sprache zu erlernen?

In Brandenburg gibt es vier staatlich geförderte Sprachkursangebote für erwachsene Zugewanderte: Erstorientierungskurse, Integrationskurse, Deutschkurse für Flüchtlinge und Berufssprachkurse. Ob eine Teilnahmeberechtigung bzw. -verpflichtung ausgestellt wird, hängt jedoch von unterschiedlichen Faktoren wie Herkunftsland und Aufenthaltsstatus einer Person ab.



Kontakt: integration@l-os.de

Herausgeber:
Landkreis Oder-Spree, Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration

Stand: September 2020